

§ 15 SPG.

SPG 2 - Sittenpolizeigesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Behörden, eigener Wirkungsbereich

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Gemeindevorstand.
- (2) Zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen, die auf dem Bodensee § 14 Abs. 2) begangen werden, ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig.
- (3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 10.02.1976 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at